



Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat am 25.07.2001 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd mit Änderungen vom 10.12.2003 als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenhöhen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstigen Tätigkeiten, die über die übliche einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung hinausgehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme

einer wissenschaftlichen Fachkraft	27,00 €
einer anderen Dienstkraft	21,00 €.

(2) Die Gebühren betragen:

a) für die Benutzung von Meldeunterlagen von Personen, deren Geburt mehr als 120 Jahre zurückliegt, pro Auskunft 10,00 €

b) für die Benutzung von Meldeunterlagen von Personen, deren Geburt weniger als 120 Jahre zurückliegt werden Gebühren entsprechend den Sätzen des Meldeamtes Schwäbisch Gmünd erhoben.

(3) Die Gebühren bemessen sich für die Anfertigung von Kopierarbeiten nach der Zahl der Kopien.

Die Gebühren betragen für:

a) Normalkopien je 0,50 € für DIN A3

b) Normalkopien je 0,25 € für DIN A4

c) Kopien vom Readerprinter je 5,00 €

d) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie Schüler und Studenten für DIN A3 0,25 € und für DIN A4 0,10 €.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 3 werden für die nachstehend genannten Tätigkeiten Pauschalgebühren erhoben. Die Gebühren betragen:



a) für Fotoarbeiten, die an Firmen vergeben werden müssen, neben den dadurch entstehenden Auslagen für die Firmen: je Fotoauftrag: 5,00 €.

b) je Versendung von Kopien: 2,50 €.

Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 b der Stadtarchiv - Gebührensatzung

Meldewesen:

1 Gebühren

1.1 Auskunft aus archivierten standesamtlichen Unterlagen

1.1.1 Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen allein aus dem Melderegister erteilt werden kann, je Fall: 5,00 €.

1.1.2 Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind (erweiterte Erhebung) je Fall: 10,00 €.

Standesamt:

2 Gebühren

2.1 Erteilung von Auskünften aus archivierten Datenbeständen

2.1.1 Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen allein aus dem archivierten Standesamtsregister erteilt werden kann, je 5,00 €

2.1.2 beglaubigte Kopien je Fall 5,00 €

2.1.3 Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Sammelunterlagen erforderlich sind je Fall 10,00 €

2.1.4 Wenn weitere Erhebungen notwendig sind gilt die allgemeine Gebührenordnung für Benutzung des Stadtarchivs: Für eine wissenschaftliche Fachkraft 27,00 € je angefangenen halbe Stunde, einer anderen Dienstkraft 21,00 €

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivarische Beratung

(2) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch

a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen und das Ergebnis ihrer Forschungen dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen,

b) Benutzer, soweit sie nach Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit sind,

c) Schüler und Studenten, die in der Regel das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen.



d) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient.

(3) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.

(2) Die Stadt kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Sie kann die Benutzung des Stadtarchivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2001 außer Kraft.